

# **Reglement öffentliche Sicherheit**

vom 23.03.2021 (Stand am 01.01.2021)

---

# Chronologie

## **Erlass**

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23.03.2021. Inkrafttreten am 01.01.2021.

## **Hinweis**

Das kommunale Recht im Bereich öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement öffentliche Sicherheit
- Verordnung öffentliche Sicherheit

Weitere Unterlagen:

- Konzept Gemeindeführung
- Business Continuity Management (BCM)

## **Zuständige Abteilung**

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen  
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

**Inhaltsverzeichnis**

Zweck..... 4  
Definitionen..... 4  
Zielsetzung..... 4  
Organe ..... 4  
Gemeinderat..... 4  
Ergänzendes Recht ..... 5  
Inkrafttreten ..... 5

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 56 Bst a) der Gemeindeordnung<sup>1</sup> das folgende Reglement:

Zweck

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt

- a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und der in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen
  - Feuerwehr / Feuerschutz
  - Zivilschutz
  - Gemeindepolizei
  - Militärwesen
  - Wirtschaftliche Landesversorgung,
- b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen,
- c) die Führung der Region Aaretal in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.

Definitionen

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Unter einer normalen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, resp. von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.
- <sup>3</sup> Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, welches derart viele Opfer und Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

Zielsetzung

### **Art. 3**

In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen haben für die Führung der Gemeinde und deren Organe die gleichen Strukturen und Abläufe zu gelten wie im Normalfall.

Organe

### **Art. 4**

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindeführung (GF)
- c) das Regionale Führungsorgan (RFO) Aaretal

Gemeinderat

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) ist in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- b) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage oder des Katastrophenzustandes besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

- c) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage oder Katastrophe dem Parlament über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten,
  - d) bestimmt die Kommandant/innen und deren Stellvertretungen der Feuerwehr, der ZSO Aaretal, die/den Stabschef/in des RFO Aaretal und deren Stellvertretungen, die Mitglieder des RFO Aaretal und die Mitglieder der GF,
  - e) kann die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die GF resp. das RFO Aaretal übertragen.
- <sup>2</sup> Er regelt mittels Verordnung unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts insbesondere:
- a) die Feuerwehrdienstpflicht
  - b) die Finanzierung
  - c) die Zuständigkeiten
  - d) die Strafen
  - e) den Sold und weitere Entschädigungen
  - f) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
  - g) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Material
  - h) die Strukturen der Feuerwehr, der ZSO, der GF und des RFO Aaretal

Ergänzendes Recht **Art. 6**  
Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Inkrafttreten **Art. 7**  
<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung des Reglements öffentliche Sicherheit erfolgt auf den 01.01.2021.  
<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird das Reglement öffentliche Sicherheit vom 01.01.2002 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 23.03.2021 genehmigt.

*sig. Rebecca Renfer*  
*Präsidentin*

*sig. Barbara Werthmüller*  
*Sekretärin*

---

Fakultatives  
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 23.03.2021 ist im Anzeiger Konolfingen vom 01.04.2021 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 03.05.2021, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

---

Münsingen, 04.05.2021

*sig. Thomas Krebs*  
*Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit*